

Arztstrafrecht

Leseprobe: S. 397-399 (Widerruf der Approbation)

Autor: Dr. iur. Th. Alexander Peters, u.a.
Kanzlei Dr. Peters & Partner

Verlag: Verlag C.H. Beck

Erreichbarkeiten:

Kanzlei Koblenz

Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz
56068 Koblenz

Tel.: 0261-133378-0
Fax.: 0261-133378-5

Kanzlei Düsseldorf

Kapellstraße 6
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-3015956
Fax.: 0211-3021937

Kanzlei Köln

Stadtwaldgürtel 13
50935 Köln

Tel.: 0221-940604-0
Fax.: 0221-940604-5

Kanzlei Berlin

Nürnberger Straße 20
10789 Berlin

Tel.: 030-34663097-8
Fax.: 030-34663097-9

Kanzlei Frankfurt

Brüder-Grimm-Str. 13
60314 Frankfurt

Tel.: 069-2691355-6
Fax.: 069-2691355-7

Kanzlei München

Seitzstraße 8
80538 München

Tel.: 089-4111847-11
Fax.: 089-4111847-12

panne liegen. Vor diesem Hintergrund ist ein außergewöhnlich großes - die Annahme eines Verfahrensstaatlichen Grundsätzen widertracht.⁶⁷ Eine berufsgerichtliche von der Dauer des strafrechtlichen das berufsgerichtliche Verfahren 76 Abs. 1 HeilBerG NRW ausgegerten Fällen kann eine Verfahren 53a StPO bzw. eine Berücksichtigung berufsgerichtlichen Maßnahmen in r Strafsenate des Bundesgerichtsungs geboten sein.⁶⁸

ichtshof f. d. Heilberufe Niedersachsen Verfahren vor den Heilberufsgewichten,

55 ff.; zur Übertragbarkeit der zum beater ergangenen Entscheidung auf den ledR 2010, 492.

D. Widerruf der Approbation

Der Widerruf der Approbation ist nach § 5 Abs. 2 BÄO zwingende 18 Folge der Feststellung der Berufsunwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des Arztes i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO.⁶⁹ Das Widerrufsverfahren ist verwaltungsrechtlicher Natur. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde unterliegt landesrechtlicher Regelung; so ist beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung, in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig. Da eine berufsrechtliche Verfehlung, die zur Feststellung der Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit führen kann, nicht zwingend mit der Erfüllung eines Straftatbestandes einhergehen muss, ist die strafgerichtliche Verurteilung ebenso wenig Voraussetzung für die Entziehung der Approbation⁷⁰ wie die Bejahung der Voraussetzungen des § 70 StGB.⁷¹ Und auch bei Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung kommt die Rücknahme bzw. der Widerruf der Approbation nur bei einem inneren Zusammenhang des Fehlverhaltens mit der ärztlichen Tätigkeit in Frage.⁷²

I. Unzuverlässigkeit/Unwürdigkeit

Der Begriff der Unzuverlässigkeit unterscheidet sich von dem der Unwürdigkeit in der durch den Beurteiler einzunehmenden Perspektive: Während sich das Verdikt der Unwürdigkeit ausschließlich aus einem in der Vergangenheit liegenden Fehlverhalten des Arztes speist, ist für die Feststellung der Unzuverlässigkeit dessen künftiges Verhalten in den Blick zu nehmen und zu ergründen, ob er (entsprechend seinem bisherigen Verhalten und seiner inneren Einstellung) auch in der Zukunft gegen berufsrechtliche Vorschriften und Pflichten verstoßen wird.⁷³ Bejaht worden ist letzteres unter anderem bei erheblichen und langjährigen Abrechnungsmanipulationen; ausschlaggebend für die Prognose der Zuverlässigkeit sei die Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Arztes und seiner Lebens-

⁶⁹ Aktueller Rechtsprechungsüberblick bei *Stollmann* MedR 2010, 682 ff.; Über-sichten mit Entscheidungen zum Widerruf der Approbation finden sich auch bei *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, Rn. 28; *Braun/Gründel* MedR 2001, 396, 397.

⁷⁰ *Ulsenheimer*, in: Laufs/Kern (Hrsg.), HdbArztR, § 151 Rn. 59 unter Hinweis auf OVG Koblenz NJW 1990, 1553, 1554.

⁷¹ VGH Mannheim NJW 2010, 692, 695.

⁷² BVerwG NJW 1991, 1557; *Braun/Gründel* MedR 2001, 396, 398.

⁷³ Vgl. BVerwG NJW 1991, 1557; 1993, 806; OVG Münster MedR 2009, 751, 752; *Braun/Gründel* MedR 2001, 396 f.; *Laufs*, in: Laufs/Kern (Hrsg.), HdbArztR, § 8 Rn. 10.

umstände auf der Grundlage der Sachlage im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens.⁷⁴ Die mangelnde Bereitschaft, sich mit seinem pflichtwidrigen Verhalten vertieft auseinanderzusetzen, oder der wiederholte und schwerwiegende Mangel jeglicher Gewissenhaftigkeit und Verantwortung gelten in diesem Zusammenhang als relevante Anhaltspunkte für die Gefahr neuer Pflichtverletzungen.⁷⁵

- 20 Ein berufsunwürdiges Verhalten liegt dann vor, wenn der Arzt durch sein Verhalten nicht mehr das Ansehen und Vertrauen bei der Bevölkerung besitzt, das für die Ausübung seines Berufes erforderlich bzw. unabdingbar notwendig ist.⁷⁶ Erforderlich ist ein schwerwiegendes Fehlverhalten, das bei Würdigung aller Umstände die weitere Berufsausübung zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung als untragbar erscheinen lässt.⁷⁷ Dabei wird die Rechtfertigung für die Untersagung der Berufsausübung gegenüber einem Arzt, der sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt, im Schutz des wichtigen Gemeinschaftsgutes der Gesundheitsversorgung des einzelnen Patienten und der Bevölkerung gesehen.⁷⁸ Da es sich um den Entzug der Berufsausübungsberechtigung handelt, liegt es auf den ersten Blick nahe, als Ausgangspunkt des unwürdigen Verhaltens die Heilkunst des Arztes zu wählen und zu verlangen, dass die in Rede stehenden Verfehlungen in einem inneren Zusammenhang zur ärztlichen Tätigkeit stehen;⁷⁹ die herrschende Meinung bezieht jedoch auch außerhalb des eigentlichen Berufsfeldes des Arztes liegendes, nicht unmittelbar das Verhältnis zum Patienten berührendes Fehlverhalten ein⁸⁰ und kann sich für diesen Standpunkt unter anderem darauf stützen, dass die Würdigkeit (ebenso wie die Zuverlässigkeit) zu den Voraussetzungen bereits der (erstmaligen) Erteilung der Approbation zählen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO).⁸¹ Jedenfalls bei

⁷⁴ Vgl. BVerwGE 105, 214, 220 = NJW 1998, 2756, 2758; siehe auch *Quaas/Zuck*, Medizinrecht, § 12 Rn. 26; BVerwG NJW 2005, 3795 f. für den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer; zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt für die Feststellung der Unwürdigkeit BVerwG NJW 1999, 3425, 3426; OVG Bremen NJW 2003, 1887.

⁷⁵ Siehe *Stollmann* MedR 2010, 682, 685.

⁷⁶ BVerwG NJW 1993, 806; NJW 1999, 3425, 3426.

⁷⁷ *Stollmann* MedR 2010, 682 m.w.N. Verneint wurde dies etwa für einen Fall fortgesetzter Steuerhinterziehung durch OVG Lüneburg MedR 2010, 578.

⁷⁸ Vgl. BVerwGE 105, 214, 218 = NJW 1998, 2756, 2757; *Braun/Gründel* MedR 2001, 396, 398.

⁷⁹ So etwa *Braun/Gründel* MedR 2001, 396, 398; tendenziell auch *Quaas/Zuck*, Medizinrecht, § 12 Rn. 26.

⁸⁰ Vgl. BVerwG NVwZ-RR 1996, 477; VGH Mannheim NJW 1995, 804; NJW 2003, 3647, 3648; *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, Rn. 27; *Laufs*, in: *Laufs/Kern* (Hrsg.), *HdbArztR*, § 8 Rn. 7; *Narr*, *Ärztliches Berufsrecht*, Rn. 78;.

⁸¹ *Stollmann* MedR 2010, 682, 683.

ge im Zeitpunkt des Abschlusses
 lnde Bereitschaft, sich mit seinem
 nderzusetzen, oder der wieder-
 cher Gewissenhaftigkeit und Ver-
 hang als relevante Anhaltspunkte

t dann vor, wenn der Arzt durch
 und Vertrauen bei der Bevölke-
 nes Berufes erforderlich bzw. un-
 h ist ein schwerwiegendes Fehl-
 lmstände die weitere Berufsaus-
 valtungentscheidung als untrag-
 Rechtfertigung für die Untersa-
 nem Arzt, der sich eines Verhal-
 ch seine Unwürdigkeit zur Aus-
 1 Schutz des wichtigen Gemein-
 g des einzelnen Patienten und der
 len Entzug der Berufsausübungs-
 ersten Blick nahe, als Ausgangs-
 Heilkunst des Arztes zu wählen
 ehenden Verfehlungen in einem
 Tätigkeit stehen;⁷⁵ die herrschen-
 halb des eigentlichen Berufsfeldes
 r das Verhältnis zum Patienten
 ann sich für diesen Standpunkt
 Würdigkeit (ebenso wie die Zu-
 ereits der (erstmaligen) Erteilung
 tz 1 Nr. 2 BÄO).⁸¹ Jedenfalls bei

im Zusammenhang mit dem Behandlungsgeschehen begangenen vor-
 sätzlichen Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikten dürfte reg-
 elmäßig Berufsunwürdigkeit des Arztes vorliegen;⁸² bei Honorar- und
 Abrechnungsbetrügereien wird hingegen die Überschreitung einer gewis-
 sen Erheblichkeitsschwelle zu fordern sein.⁸³ Der Approbationsentzug
 muss in Anbetracht des mit ihm verbundenen erheblichen Eingriffs in
 die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) dem Grundsatz der Verhältnis-
 mäßigkeit genügen.⁸⁴

1998, 2756, 2758; siehe auch *Quaas/*
NJW 2005, 3795 f. für den Widerruf der
 eidungserheblichen Zeitpunkt für die
 1999, 3425, 3426; OVG Bremen *NJW*

25, 3426.
 erneint wurde dies etwa für einen Fall
 Lüneburg *MedR* 2010, 578.
 98, 2756, 2757; *Braun/Gründel MedR*

96, 398; tendenziell auch *Quaas/Zuck,*
 3H Mannheim *NJW* 1995, 804; *NJW*
 inrecht, Rn. 27; *Laufs*, in: *Laufs/Kern*
 ; *Berufsrecht*, Rn. 78;.